

I. Name, Sitz, Zweck

§1 Name, Sitz

- (1) Der Ortsverband Ansbach der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Bayern e. V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirksverband Mittelfranken e. V.
- (2) Er führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Ansbach e. V. (DLRG-OV Ansbach)
mit Sitz in Ansbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

- (1) Die DLRG-OV Ansbach ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG-LV Bayern selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Gebiet der Stadt Ansbach und der Stadt Ornbau.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

- Förderung und Ausbildung im Sanitätsdienst,
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,
- Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
- Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereiches,
- Bildung von Jugendgruppen.

(4) Die DLRG-OV Ansbach ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der DLRG-OV Ansbach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OV Ansbach. Die DLRG-OV Ansbach darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.

(6) Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederungen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und des DLRG-LV Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV Ansbach. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-LV Bayern und des DLRG-OV Ansbach auszuhändigen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Ansbach aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des DLRG-OV Ansbach vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Ansbach zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen auf Beschluß des Ortsverbandsvorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgelegt wird. Die von der Landestagung, bzw. von der Bezirkstagung festgesetzten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG-OV Ansbach nicht verpflichtet.

- (10) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente, und Materialien dem Ortsverband auszuhändigen.
- (11) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§5 Gliederungen

Die DLRG-OV Ansbach kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

§6 Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband Mittelfranken

- (1) Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Mittelfranken ist berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeit des Ortsverbandes zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.

(2)

- a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksvorstand fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- b) Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgerecht sind durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:

- a) Technischer Bericht
- b) Beitragsabrechnung
- c) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
- d) sämtliche fälligen Zahlungen
- e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Landesverbandes Bayern.

(4) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus dem Abs. 3 a) bis e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

(5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§7 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG-OV Ansbach.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV Bayern genehmigten Landesjugendordnung.

- (4) Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt der Ortsverbandsvorstand auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Ortsverbandsversammlung vor. Die Ortsverbandsversammlung spricht die endgültige Bestätigung auf seiner den Wahlen folgenden Tagung aus.

III. Organe

§8 Ortsverbandsversammlung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG-OV Ansbach. Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Ortsverbandsversammlung wird per Inserat in der Fränkischen Landeszeitung, durch Aushänge in den Schaukästen und, soweit möglich, per Email mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittes der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 9 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

- (4) Die Ortsverbandsversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorsitzenden und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 9 Abs. 2 a - d) und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
 - d) die Genehmigung der Beiträge unter Beachtung § 4 Abs. 7,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des DLRG-OV Ansbach.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG-OV Ansbach beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen. Über eine Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

§9 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Landesverbandes Bayern; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.
- (2) Den Ortsverbandsvorstand bilden der
- a) Vorsitzende des Ortsverbandes
 - b) sein Stellvertreter
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Technische Leiter und
 - e) der Leiter der DLRG-Jugend OV Ansbach

Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.

- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt oder ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3 in Personalunion besetzt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand.
Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird vereinbart, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.

- (7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.
- (8) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist.

Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Leiter der DLRG-Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen.

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (9) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuß vertritt.
- (10) Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlußfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§10 Kommissionen

Zur Beratung können gemäß § 8 und 9 Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

§11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG-OV Ansbach der DLRG-Bezirksverband Mittelfranken, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§12 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-OV Ansbach Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§13 DLRG-Warenzeichenschutz und –Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.

- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG-OV Ansbach benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.

§15 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e. V.

§16 Wirtschaftsordnung

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG-LV Bayern e. V.

V. Schlußbestimmungen

§17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG-LV Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Ortsverband wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt, bzw. der DLRG-LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG-OV Ansbach kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist - abweichend von § 8 Abs. 2 - eine neue Ortsverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-OV Ansbach fällt deren Vermögen der nächsthöheren DLRG-Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

Die Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.09.1989 in Ansbach errichtet.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen ist.